

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 50 RGV Bodenschätzung

RGV - Reisegebührenvorschrift 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

Für die bei der Bodenschätzung verwendeten Beamten gilt § 64 sinngemäß.

In Kraft seit 01.02.1956 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)